

BGer 1F_22/2015 vom 31. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_22_2015

FR: TF 1F_22/2015 du 31 août 2015

IT: TF 1F_22/2015 del 31 agosto 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1F_22/2015

Urteil vom 31. August 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

B. _____ AG,

vertreten durch Advokat Marco Eyer,

Gesuchsgegnerin,

Einwohnergemeinde Obergoms,

Bahnhofstrasse 1, 3988 Obergesteln,

Kantonsgericht Wallis, Öffentlichrechtliche Abteilung, Justizgebäude, Rue Mathieu Schiner 1, 1950 Sitten 2.

Gegenstand

Revisionsgesuch gegen das Urteil vom 14. Juli 2015

des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_345/2015.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil vom 14. Juli 2015 (1C_345/2015) ein

Fristwiederherstellungsgesuch von A. _____ abgewiesen hat und auf dessen Beschwerde

gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Wallis vom 28. Mai 2015 mangels einer hinreichenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht eingetreten ist;

dass A. _____ mit Eingabe vom 20. August 2015 (Postaufgabe 21. August 2015) ein Revisionsgesuch gegen das bundesgerichtliche Urteil vom 14. Juli 2015 eingereicht hat;

dass der Gesuchsteller sich auf den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG beruft, indessen nicht darlegt, um welche neuen Tatsachen und Beweise es sich dabei überhaupt handeln sollte und inwiefern diese erheblich oder entscheidend für das bundesgerichtliche Urteil vom 14. Juli 2015 sein sollten;

dass im Übrigen auch nicht ersichtlich ist, inwiefern das bundesgerichtliche Urteil vom 14. Juli 2015 am behaupteten Revisionsgrund leiden sollte;

dass das Revisionsgesuch ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Einwohnergemeinde Obergoms und dem Kantonsgericht Wallis, Öffentlichrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 31. August 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.